



A 66122 / 14

Auflagen zur Bewilligung des Aufstallungssystems Hühnermobil 800 für Legehennen

1. Die Einstreufäche in den seitlichen Auslegern bzw. im zentralen Bereich, gelten als Stallboden. Sie müssen den Tieren während des gesamten Lichttages stets zugänglich sein.
2. Durch geeignete Platzierung des Hühnermobils ist sicherzustellen, dass das Mobil inklusive Ausleger nur so stark geneigt ist, dass alle Bereiche des Stallbodens stets Einstreumaterial aufweisen.
3. Die Gitterfläche über der Einstreufäche, jene im zentralen Bereich sowie die Ruheebenen gelten als erhöhte Flächen. Die Einstiegshilfen gelten nicht als Flächen.
4. Alle den Tieren nicht permanent zugänglichen Flächen müssen vom Gesamtflächenangebot abgezogen werden.
5. Alle Sitzstangen auf und über der erhöhten Gitterfläche gelten ebenfalls als erhöht.
6. Die Tierzahl im HüMo 800 wird nach Tierschutzverordnung (TSchV) durch das Angebot an Futtertroglängen auf maximal 960 Legehennen begrenzt.

Zollikofen, 14. März 2014 - efr